

Stark gegen häusliche Gewalt

INFORMATIONEN ZUM GEWALTSCHUTZGESETZ

Justiz, die; - [zu lat. iustitia = Gerechtigkeit, Recht]: **1.** Rechtswesen, -pflege; Rechtsprechung; rechtsprechende Gewalt in einem Staat. **2.** Behörde, Gesamtheit der Behörden, die für die Ausübung der Justiz verantwortlich ist.



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

Stark gegen häusliche Gewalt

Informationen zum Gewaltschutzgesetz

☛ Gewalt im häuslichen Bereich trifft die Opfer meist besonders schwer. Die eigene Wohnung – eigentlich ein Raum für Ruhe und Rückzug – wird zu einem Ort der Bedrohung. Das menschliche Sicherheitsbedürfnis wird in seinem Kernbereich verletzt. Da die Täter oftmals nahestehende Personen sind, führen die Erlebnisse zusätzlich zu einer starken Verunsicherung der Opfer.

Obwohl häusliche Gewalt erschreckend häufig und in allen Bevölkerungsschichten anzutreffen ist, wurde dieses gesellschaftliche Problem noch bis zum Ende der neunziger Jahre kaum von der Öffentlichkeit wahrgenommen. Diese Einstellung hat sich glücklicherweise grundlegend gewandelt:

Häusliche Gewalt ist keine Privatsache !

Im Juni 2000 startete das Land Baden-Württemberg einen landesweiten Modellversuch zum Platzverweis bei häuslicher Gewalt. Der Platzverweis zwingt den Täter zum Verlassen der Wohnung. Er schafft dem Opfer für befristete Zeit einen Schutzraum, um weitere Maßnahmen zu ergreifen und sich neu zu orientieren. Aus dem Modellversuch ist wegen des großen Erfolges längst eine bewährte Praxis geworden.

Seit dem 1. Januar 2002 gilt das „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ des Bundes, kurz Gewaltschutzgesetz. Es hat die rechtliche Situation der Opfer entscheidend verbessert.

Das Konzept des Landes zum Schutz vor häuslicher Gewalt basiert im wesentlichen auf vier Säulen:

- unverzügliches Einschreiten der Polizei in einer akuten Krisensituation,
- Beratungsangebot für die Betroffenen,
- konsequente strafrechtliche Verfolgung von häuslicher Gewalt und
- rechtzeitige Herbeiführung zivilrechtlichen Schutzes.

Mit der vierten Säule – den zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen – befasst sich diese Broschüre.

Ein Gewaltschutzverfahren wird durch einen Antrag bei Gericht in Gang gesetzt. Viele Opfer von häuslicher Gewalt wollen sich jedoch informieren, bevor sie sich zu einem solchen Antrag entschließen. Die vorliegende Broschüre soll die wichtigsten Fragen zum Gewaltschutzverfahren in verständlicher und übersichtlicher Weise beantworten. Hierdurch wollen wir für die Opfer von häuslicher Gewalt einen leichteren Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz schaffen. ☛



Prof. Dr. Ulrich Goll MdL
Justizminister des Landes
Baden-Württemberg




Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
A. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	7
1. Für wen gilt das Gewaltschutzgesetz ?	7
2. Was ist unter Gewalt zu verstehen ?	7
3. Welche Schutzanordnungen kann das Gericht treffen ?	7
4. Wann können Sie die Wohnungsüberlassung verlangen ?	8
5. Welche Grundsätze gelten für das gerichtliche Verfahren ?	9
6. Welche Rechte haben Opfer mit ausländischer Staatsangehörigkeit ?	11
7. Wie sind Kinder gegen Gewalt geschützt ?	11
B. Sofortmaßnahmen der Polizei	13
C. Anhang: Auszüge aus dem Gesetzestext	14

Als Opfer von Gewalt sind Sie dem Täter nicht schutzlos ausgeliefert. Schutz bieten Ihnen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (vgl. Abschnitt A.). Bei akuter Gefahr hilft Ihnen die Polizei (vgl. Abschnitt B.).

A. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

 Das Gericht kann gegen den Täter Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) erlassen. Insbesondere kann es Ge- und Verbote gegenüber dem Täter aussprechen (sogenannte Schutzanordnungen) und dem Opfer die gemeinsame Wohnung zur vorübergehenden alleinigen Nutzung überlassen. Über diese Möglichkeiten des Gewaltschutzes informieren wir Sie auf den folgenden Seiten.

1. FÜR WEN GILT DAS GEWALTSCHUTZGESETZ ?

Das Gewaltschutzgesetz gilt für jedermann. Insbesondere soll es gegen Gewalt in einer Paarbeziehung oder in der Familie schützen. Zwischen Kindern und ihren Eltern gelten anstelle des Gewaltschutzgesetzes allerdings spezielle familienrechtliche Vorschriften (§ 3 GewSchG – Näheres hierzu erfahren Sie auf Seite 12).

2. WAS IST UNTER GEWALT ZU VERSTEHEN ?

Unter Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes fallen

- alle vorsätzlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG);
- die Drohung mit einer solchen Verletzung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 GewSchG);
- das vorsätzliche Eindringen in die Wohnung oder das befriedete Besitztum

einer anderen Person (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a GewSchG) und

- unzumutbare Belästigungen („Stalking“), beispielsweise durch Nachstellungen und Telefonanrufe (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b GewSchG).

Unter Gewalt ist also auch psychische Gewalt zu verstehen.

3. WELCHE SCHUTZANORDNUNGEN KANN DAS GERICHT TREFFEN ?

Das Gericht kann gegenüber dem Täter alle Maßnahmen anordnen, die zur Abwendung weiterer Gewalttaten erforderlich sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG). Solche Schutzanordnungen sind nicht nur dann möglich, wenn schon Tötlichkeiten begangen wurden, sondern auch bei psychischer Gewalt wie etwa bei schwerwiegenden Drohungen oder Nachstellungen.

Einige häufig vorkommende Schutzanordnungen nennt das Gesetz ausdrücklich (§ 1 Abs. 1 Satz 3 GewSchG). So kann das Gericht dem Täter verbieten,

- die Wohnung des Opfers zu betreten;
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Opfers aufzuhalten;
- andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält;
- Verbindung zum Opfer aufzunehmen und
- ein Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können auch andere Schutzanordnungen beantragt und angeordnet werden. Das Gericht kann jedoch jeweils nur die Anordnungen treffen, die zur Abwendung weiterer Taten erforderlich sind.

In der Regel werden die Schutzanordnungen befristet (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GewSchG).

4. WANN KÖNNEN SIE DIE WOHNUNGSÜBERLASSUNG VERLANGEN ?

Führen Sie mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, können Sie als Opfer verlangen, die Wohnung zumindest für eine gewisse Zeit allein zu nutzen. Dies gilt selbst dann, wenn Sie nicht Eigentümer oder Mieter der Wohnung sind.

Wenn es bereits zu einer vorsätzlichen Verletzung Ihres Körpers, Ihrer Gesundheit oder Ihrer Freiheit gekommen ist, genügt es in der Regel, wenn Sie solche Vorfälle darlegen. Eventuelle Einwendungen des Täters können Ihrem Anspruch auf Wohnungsüberlassung nur ganz ausnahmsweise entgegenstehen (§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 3 GewSchG).

Wenn es bislang nicht zu Verletzungen gekommen ist, der Täter aber damit droht, Ihren Körper, Ihre Gesundheit oder Ihre Freiheit zu verletzen, müssen Sie darüber hinaus darlegen, dass die Wohnungsüberlassung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden (§ 2 Abs. 6 Satz 1 GewSchG).

Eine unbillige Härte kann darin liegen, dass das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 6 Satz 2 GewSchG).

Ausschlussfrist für Wohnungsüberlassung

In jedem Fall müssen Sie die Überlassung der Wohnung innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich vom Täter verlangen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 GewSchG).

Dauer der Nutzungsregelung

Wenn Sie als Opfer nicht alleine nutzungs-berechtigt sind, darf Ihnen das Gericht die Wohnung nur für eine bestimmte Frist zuweisen (§ 2 Abs. 2 GewSchG). Ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn Sie mit dem Täter gemeinsam Eigentümer oder Mieter der Wohnung sind. Die Frist beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Gelingt es Ihnen während dieser Zeit nicht, eine Ersatzwohnung zu finden, kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern.

Nutzungsentschädigung

Wenn Sie als Opfer an der Wohnung nicht alleine nutzungs-berechtigt sind, müssen Sie für die Zeit der Nutzung in der Regel eine Vergütung zahlen (§ 2 Abs. 5 GewSchG). Die Höhe der Vergütung orientiert sich an der Miete für die Wohnung, entspricht dieser aber nicht zwangsläufig.

Sonderregelung für Ehepartner

Sind Sie mit dem Täter verheiratet, können sie als Opfer die Überlassung der Wohnung für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Scheidung nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erreichen. Der wesentliche Unterschied zum Gewaltschutzgesetz besteht darin, dass das Gericht vor einer Wohnungszuweisung nach § 1361b BGB prüfen muss, ob sie zur Vermeidung einer „unbilligen Härte“ notwendig ist. Bei Gewalt in der Ehe ist eine solche unbillige Härte im Regelfall anzunehmen.

Es ist bislang nicht abschließend geklärt, ob sich ein Ehegatte nur auf den Anspruch des § 1361b BGB stützen kann oder wahlweise auch den Anspruch des § 2 Abs. 1 GewSchG geltend machen kann.

Sonderregelung für gleichgeschlechtliche Lebenspartner

Für gleichgeschlechtliche Lebenspartner enthält das Lebenspartnerschaftsgesetz eine dem § 1361b BGB entsprechende Regelung (§ 14 Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG).

5. WELCHE GRUNDSÄTZE GELTEN FÜR DAS GERICHTLICHE VEFAHREN ?

Antrag

Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz werden nur getroffen, wenn das Opfer sie ausdrücklich beim Gericht beantragt.

Der Antrag ist zu begründen. Sie sollten deshalb möglichst von Anfang an alle für das Gericht wichtigen Informationen zusammentragen:

- ✓ Sammeln Sie Fotografien von Verletzungen, ärztliche Atteste und Polizeiberichte.
- ✓ Fertigen Sie eine detaillierte, zusammenhängende, mit möglichst genauen Orts- und Zeitangaben versehene Schilderung des Sachverhalts.
- ✓ Überlegen Sie, ob Dritte (z.B. Verwandte oder Nachbarn) Teile des Sachverhalts bezeugen können.
- ✓ Nennen Sie dem Gericht möglichst lückenlos die Orte, an denen Sie sich außerhalb der Wohnung häufiger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule, Einkauf, Freizeit).
- ✓ Wenn die Polizei bereits einen Wohnungsverweis ausgesprochen hat, fügen Sie diese Entscheidung in Kopie bei bzw. nennen Sie dem Gericht zumindest das Datum und das Aktenzeichen der Entscheidung.

Zuständigkeit des Gerichts

Entscheidungen in Gewaltschutzverfahren werden durch das Familiengericht getroffen. Das Familiengericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts.

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde. In den meisten Fällen fällt der Tatort mit dem Wohnort des Opfers zusammen. Ebenso zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern danach mehrere Gerichte zuständig sind, kann das Opfer ein Gericht auswählen. Näheres zur örtlichen Zuständigkeit ist in § 211 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt.

Brauchen Sie als Opfer einen Rechtsanwalt ?

In Gewaltschutzverfahren ist vor den Amts- und Oberlandesgerichten eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben. Sie können den Antrag selbst schriftlich einreichen oder auf der Rechtsantragstelle des zuständigen Gerichts zu Protokoll geben. Dennoch kann es hilfreich sein, die Beratung eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen. Ein Rechtsanwalt kann Ihnen auch helfen, Prozesskostenhilfe zu beantragen, wenn Ihr Einkommen gering ist.

Besonders eilbedürftige Maßnahmen

Wenn sofortiger Handlungsbedarf besteht, können Sie beim Familiengericht eine einst-

weilige Anordnung beantragen.

Dieses Eilverfahren führt schneller zu einer gerichtlichen Entscheidung. Es setzt aber voraus, dass nicht bis zu einer Entscheidung im normalen Verfahrensgang zugewartet werden kann.

Die besondere Eilbedürftigkeit müssen Sie als Opfer gegenüber dem Gericht glaubhaft machen. Dies sollte bereits bei der Antragstellung erfolgen. Hierzu empfiehlt sich eine Schilderung des Sachverhalts in Form einer eidesstattlichen Versicherung. Auch ärztliche Atteste und Polizeiberichte sind für die Glaubhaftmachung hilfreich. In Einzelfragen kann Sie ein Rechtsanwalt beraten; er kann auch die Antragschrift für Sie fertigen.

Das Gericht kann im Eilverfahren darauf verzichten, den mutmaßlichen Täter vor Erlass einer einstweiligen Anordnung anzuhören. Gegen die Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung kann der Antragsgegner Widerspruch einlegen. Das Gericht muß dann nach einer mündlichen Verhandlung erneut eine Entscheidung treffen. In dieser Verhandlung wird auch der Antragsgegner angehört. Täter und Opfer müssen dabei nicht zwingend aufeinander treffen. Falls dies zum Schutz eines Beteiligten erforderlich ist, kann die Anhörung getrennt voneinander erfolgen.

Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

Wenn der Täter gegen eine gerichtliche Schutzanordnung verstößt, kann der Ge-

richtsvollzieher diesen Zustand durch unmittelbaren Zwang beseitigen, bei Bedarf auch mit Hilfe der Polizei.

Im Nachhinein können Sie als Opfer die Verhängung eines Ordnungsgeldes beantragen, in besonders schwerwiegenden Fällen auch eine Ordnungshaft.

Der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung stellt außerdem eine Straftat dar (§ 4 GewSchG). Dies gilt aber nur, wenn eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, nicht, wenn Opfer und Täter vor Gericht oder außergerichtlich einen Vergleich geschlossen haben. Als Sanktion drohen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Wenn die Verletzung einer gerichtlichen Schutzanordnung droht oder bereits eingetreten ist, können Sie die Polizei rufen, denn diese ist für die Verhinderung von Straftaten zuständig.

Die Verpflichtung zur Wohnungsüberlassung vollstreckt der Gerichtsvollzieher auf Antrag, indem er den Täter aus der Wohnung entfernt. Wenn der Täter eigenmächtig wieder in die Wohnung zurückkehrt, ist auch eine wiederholte Entfernung möglich.

6. WELCHE RECHTE HABEN OPFER MIT AUSLÄNDISCHER STAATSANGEHÖRIGKEIT ?

Auch wenn eine Ehe nach ausländischem Recht geschlossen wurde, ist das Gewaltschutzgesetz in Deutschland in der Regel anwendbar.

Die Nutzungsbefugnis für die Ehwohnung und den Hausrat im Inland sowie damit zusammenhängende Betretungs-, Nahrungs- und Kontaktverbote unterliegen deutschem Recht (Art. 17a Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Für Opfer mit ausländischer Staatsangehörigkeit kann die Trennung vom Täter sich jedoch auf das Aufenthaltsrecht in Deutschland auswirken. Ein ausländischer Ehegatte erwirbt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mit einem Aufenthaltsberechtigten seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet bestanden hat. Ausnahmsweise kann diese Frist zur Vermeidung einer besonderen Härte unterschritten werden, insbesondere wenn das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft – beispielsweise wegen wiederholter Gewalt in der Ehe – unzumutbar ist (§ 31 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). In jedem Fall empfiehlt es sich, vorherigen Rechtsrat über die ausländerrechtlichen Folgen einer Trennung einzuholen.

7. WIE SIND KINDER GEGEN GEWALT GESCHÜTZT ?

Leider können auch die eigenen Kinder Opfer häuslicher Gewalt sein. Zwischen Kindern und ihren sorgeberechtigten Eltern gelten anstelle des Gewaltschutzgesetzes besondere familienrechtliche Vorschriften (§ 3 GewSchG).

Das Familiengericht kann eingreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern


zur Abwendung dieser Gefahr nicht ausreichend gewillt oder in der Lage sind (§§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Das Familiengericht trifft dann die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen.

Die möglichen Maßnahmen ähneln den Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz. In Betracht kommen insbesondere :


- ein Verbot gegen den Täter, die Familienwohnung zu nutzen und sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten;
- ein Verbot gegen den Täter, andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält;
- ein Verbot gegen den Täter, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen oder mit dem Kind zusammenzutreffen;
- ein Gebot an die Eltern, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen;
- die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Täters für das Kind oder
- die Entziehung der elterlichen Sorge des Täters für das Kind.

Das Familiengericht kann auch das Umgangsrecht des Täters mit dem betroffenen Kind beschränken oder ausschließen, soweit dies für das Kindeswohl erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 BGB).

All diese Maßnahmen greifen in das Elternrecht des Täters ein. Daher muss das Gericht im Einzelfall prüfen und begründen, welche Anordnungen zur Abwendung weiterer Taten erforderlich sind.


Zum Schutz eines Kindes wird das Familiengericht grundsätzlich „von Amts wegen“ tätig, sobald es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erfährt. Ein ausdrücklicher Antrag ist insoweit also nicht notwendig. Gleichwohl können der andere Elternteil, das Jugendamt oder dritte Personen ein familiengerichtliches Verfahren auch durch eine entsprechende Anregung in Gang setzen. 

B. Sofortmaßnahmen der Polizei

 In akuten Gefahrensituationen hilft Ihnen die Polizei. Sie sollten sich nicht scheuen, die Polizei bei Bedrohungen oder Gewalt innerhalb der Familie zu benachrichtigen.

Die Polizei kann die Maßnahmen treffen, die zur Abwendung der akuten Gefahr nötig sind. Insbesondere kann sie den Täter sofort aus der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung der gefährdeten Person weisen. Sie kann den Täter auch vorübergehend in Gewahrsam nehmen. Nähere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (www.sozialministerium-bw.de) unter dem Suchbegriff „Platzverweis“.

Hat der Täter eine strafbare Handlung begangen, nimmt die Polizei eine Anzeige auf. Strafbare Handlungen sind zum Beispiel Körperverletzung, Nötigung, Vergewaltigung oder Freiheitsberaubung. In der Regel kommt die Polizei zum Tatort, nimmt dort die Anzeige auf und leitet erste Ermittlungen ein. Als Betroffener können Sie aber auch direkt zur Polizeidienststelle gehen und dort Anzeige erstatten. Die Polizei leitet Ihre Anzeige an die Staatsanwaltschaft weiter, die über weitere Ermittlungen und über eine Anklageerhebung entscheidet.

Wenn Sie bereits eine Schutzanordnung des Gerichts nach dem Gewaltschutzgesetz in Händen haben, sollten Sie die Polizei unbedingt darüber informieren, wenn deren Eingreifen erforderlich ist. 

C. Anhang (Gesetzestexte)

GEWALTSCHUTZGESETZ (GEWSCHG)

§ 1 GERICHTLICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR GEWALT UND NACHSTELLUNGEN

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. eine Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. ein Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 ÜBERLASSUNG EINER GEMEINSAM GENUTZTEN WOHNUNG

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein,

wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 GELTUNGSBEREICH, KONKURRENZEN

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 STRAFVORSCHRIFTEN

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**AUSZUG AUS DEM BÜRGERLICHEN GESETZ-
BUCH (BGB)**

§ 1361b EHEWOHNUNG BEI GETRENNTLEBEN

(1) Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehewohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn,

dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem Ehegatten die Ehewohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem Nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehewohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

**§ 1666 GERICHTLICHE MASSNAHMEN BEI GE-
FÄHRDUNG DES KINDESWOHLS**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge

seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT; VORRANG ÖFFENTLICHER HILFEN

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 51 Verfahren

(1) Die einstweilige Anordnung wird nur auf Antrag erlassen, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann. Der Antragsteller hat den Antrag zu begründen und die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten, soweit sich nicht aus den Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes etwas anderes ergibt. Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Eine Versäumnisentscheidung ist ausgeschlossen.

(3) Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein selbständiges Verfahren, auch wenn eine Hauptsache anhängig ist. Das Gericht kann von einzelnen Verfahrenshandlungen im Hauptsacheverfahren absehen, wenn diese bereits im Verfahren der einstweiligen Anordnung vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

(4) Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 54 Aufhebung oder Änderung der Entscheidung

(1) Das Gericht kann die Entscheidung in der einstweiligen Anordnungssache aufheben oder ändern. Die Aufhebung oder Änderung erfolgt nur auf Antrag, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung ohne vorherige Durchführung einer nach dem Gesetz notwendigen Anhörung erlassen wurde.

(2) Ist die Entscheidung in einer Familiensache ohne mündliche Verhandlung ergangen, ist auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

(3) Zuständig ist das Gericht, das die einstweilige Anordnung erlassen hat. Hat es die Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen, ist dieses zuständig.

(4) Während eine einstweilige Anordnungssache beim Beschwerdegericht anhängig ist, ist die Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht unzulässig.

§ 211 Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers

1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde,
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet oder
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 214 Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung nach § 1 oder § 2 des Gewaltschutzgesetzes treffen. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes begangen wurde oder auf Grund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist.

(2) Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen.

Herausgeber:
Justizministerium Baden-Württemberg
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 279-0

**Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unserer Internetseite informieren:
www.justiz-bw.de**

Umschlaggestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
JVA Heimsheim

Stand:
Dezember 2009



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM